



**Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
Additive Fertigung - Werkstoffe, Entwicklung und Leichtbau
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut
in der konsolidierten – nicht amtlichen – Fassung der dritten
Änderungssatzung vom 10.09.2025**

Auf Grund von Art. 9 Satz 1 und Satz 2, Art. 80 Abs. 1, Art. 84 Abs. 2 und Art. 96 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 709) geändert worden ist, erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut folgende Satzung:

- § 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung
- § 2 Studienziel
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Aufbau des Studiums/Regelstudienzeit
- § 5 Modularisierung
- § 6 Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch
- § 7 Studienfachberatung und Regelungen zum Studienfortschritt
- § 8 Praktisches Studiensemester
- § 9 Bachelorarbeit
- § 10 Prüfungskommission
- § 11 Portfolioprfung, Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses
- § 12 Zeugnis und akademischer Grad
- § 13 In-Kraft-Treten

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut (APO) vom 13. Juni 2023 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) ¹Der Bachelorstudiengang Additive Fertigung - Werkstoffe, Entwicklung und Leichtbau hat das Ziel, Studierende durch ein praxisorientiertes Lehrangebot zur selbstständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden zu befähigen und darauf aufbauend zur eigenverantwortlichen Berufstätigkeit als Ingenieurinnen und Ingenieure in dem Bereich der Additiven Fertigungsverfahren mit den Schwerpunkten Werkstoffe, Entwicklung und Leichtbau zu qualifizieren. ²Daneben sollen den Studierenden die erforderlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen vermittelt werden, um ein vertiefendes Masterstudium, ungeachtet bestehender Zugangsvoraussetzungen, erfolgreich absolvieren zu können.
- (2) ¹Durch eine umfassende und ausgewogene Vermittlung der grundlegenden fachlichen Kenntnisse sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden, Themenkomplexe und Problemstellungen zu erfassen und einer zielorientierten Lösung zuzuführen. ²Hierbei werden schwerpunktmäßig Kenntnisse im Maschinenbau sowie ergänzend in der Elektrotechnik und der Informatik vermittelt. ³Die Vermittlung von Kompetenzen in den Bereichen Soft Skills, Kommunikation und Projektmanagement befähigt darüber hinaus zur Zusammenarbeit in interdisziplinär und multikulturell zusammengesetzten Projektteams.
- (3) ¹Im praktischen Studiensemester und in der Projektarbeit werden die bereits erworbenen Kenntnisse durch selbstständiges, professionelles Handeln vertieft. ²Fakultätsübergreifende und allgemeinwissenschaftliche Inhalte werden durch die Elemente des „Studiums Generale“ einbezogen, um so fächerübergreifende Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen zu erlangen. ³Eine Befähigung der Studierenden zum gesellschaftlichen Engagement wird allgemein durch das Studium Generale, als auch studiengangspezifisch durch Inhalte einzelner Module gebildet, und die Übernahme gesellschaftlicher Verantwortung, sowie Einschätzung der gesellschaftlichen Auswirkungen ihres Handelns gestärkt. ⁴Profilierungsrichtungen bieten den Studierenden die Möglichkeit, entsprechend ihren Neigungen und Berufsvorstellung, ihre Qualifikationen und Fertigkeiten exemplarisch zu vertiefen.
- (4) ¹Dieser Studiengang ist auch gemäß § 43 APO dual studierbar entweder als ausbildungsintegrierendes duales Verbundstudium oder als praxisintegrierendes duales Studium mit vertiefter Praxis. ²Im Rahmen eines dualen Studiums können Studierende parallel zu einem grundständigen oder konsekutiven Studiengang berufliche praxisvertiefende Erfahrungen bei ausgewählten Kooperationspartnern in einem wechselseitigen und verzahnten Theorie-Praxis-Verhältnis auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung zwischen Hochschule und dualem Praxispartner in Verbindung mit dem Modul Kolloquium duale Praxis absolvieren. ³Das Nähere regeln die Qualitätskriterien für das duale Studium an der Hochschule Landshut sowie der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch in Verbindung mit den Ergänzungen für dual Studierende in der jeweils gültigen Fassung.

- (5) ¹Das erfolgreich abgeschlossene Studium befähigt zu Ingenieur Tätigkeiten bei der Ermittlung der Anforderungen, der Konzeption, dem Einsatz und der Validierung der additiven Fertigungsmethoden unter funktionalen, sicherheitstechnischen und ökologischen sowie wirtschaftlichen Aspekten. ²Die fundierte technische Ausbildung mit den zusätzlichen, für eine kostenbewusste und interdisziplinäre Teamzusammenarbeit erforderlichen Themenfelder eröffnet zukunftsichere Berufsmöglichkeiten in den unterschiedlichsten Industriezweigen: Vom Maschinenbau, der Medizintechnik inklusive der Produktions- und Zulieferindustrie über den Automotive-Bereich bis zur Luft- und Raumfahrt. ³Tätigkeiten können in der Industrie, in Dienstleistungsunternehmen, öffentlicher Dienst oder freiberuflich ausgeübt werden.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Zugangsvoraussetzung zum Studium ist der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung gemäß Art. 88 Abs. 2, 5, 6 und 10 BayHIG jeweils i.V.m. der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern (QualV) vom 2. November 2007 in der jeweils geltenden Fassung. ²Das Nähere regelt die Satzung über das Verfahren der Zulassung, Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom 4. Mai 2023 in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) ¹Darüber hinaus setzt der Zugang zum Studium deutsche Sprachkenntnisse auf der Niveaustufe B2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens voraus. ²Der Nachweis der Deutschkenntnisse hat durch anerkannte, geeignete Sprachzertifikate zu erfolgen; die Nachweispflicht entfällt für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation an einer deutschsprachigen Bildungseinrichtung erworben haben.

§ 4

Aufbau des Studiums/Regelstudienzeit

- (1) ¹Das Studium wird als Vollzeitstudium mit einer Regelstudienzeit von sieben Semestern angeboten. ²Für das erfolgreiche Studium werden insgesamt 210 ECTS-Punkte, d.h. Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS-Punkte), vergeben. ³Ein ECTS-Punkt entspricht einem durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand im Präsenz- und Selbststudium (Workload) von 30 Stunden.
- (2) Das Vollzeitstudium umfasst sechs theoretische Semester sowie ein praktisches Studiensemester, das gemäß der Anlage dieser Studien- und Prüfungsordnung als fünftes Studienplansemester geführt wird.

²Das Bachelorstudium gliedert sich in vier Studienabschnitte:

Grundlagen	1. – 3. Studienplansemester
Ausbau Grundlagen / Profilbildungsteil I	4. Studienplansemester
Praktisches Studiensemester	5. Studienplansemester
Profilbildungsteil II	6. und 7. Studienplansemester

- (3) ¹In das Studium integriert ist ein Studium Generale, das sechs ECTS-Punkte umfasst. ²Die Module des Studiums Generale unterliegen nicht den Regelungen zum Studienfortschritt gemäß § 7 und können in beliebigen Semestern belegt werden.
- (4) ¹Module und Teilmodule sowie deren Prüfungen können, ergänzend zum Angebot in deutscher Sprache, bei ausreichender Teilnehmerzahl auch in englischer Sprache angeboten werden. ²Die Englischkenntnisse müssen mindestens dem Referenzniveau B1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) entsprechen. ³Die Festlegung der angebotenen Module erfolgt im Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch.
- (5) ¹Es ist im Rahmen des Studiums eine Bachelorarbeit anzufertigen. ²Nähere Bestimmungen hierzu regelt § 9.

§ 5

Modularisierung

- (1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Ein Modul ist ein Verbund aus zeitlich und thematisch abgerundeten, in sich geschlossenen und mit ECTS-Punkten belegten Lehreinheiten. ³Ein Modul kann aus Teilmodulen bestehen.
- (2) Alle Module sind entweder Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlmodule:
1. Pflichtmodule sind die Module eines Studienganges, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 2. ¹Wahlpflichtmodule sind Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. ²Jede oder jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. ³Diese Module werden im Anschluss wie Pflichtmodule behandelt.
 3. ¹Wahlmodule sind Module, die für das Erreichen des Studienziels nicht vorgeschrieben sind. ²Sie können von Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden und sind nicht bestehenserheblich und nicht endnotenbildend.
 4. ¹Die Modulzuordnung der allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule des „Studiums Generale“ ist in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelt. ²Die einzelnen Module sind im Studien- und Prüfungsplan der Hochschule Landshut zum Studium Generale beschrieben.
- (3) ¹Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Semesterwochenstunden und ECTS-Punkte, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen, die Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen und die semesterbegleitenden Leistungsnachweise sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Über die in der Anlage genannten Wahlpflichtmodule hinaus können weitere Wahlpflichtmodule angeboten werden. ³Näheres hierzu regelt der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch.
- (4) ¹Im Studienabschnitt „Profilbildungsteil II“ werden folgende Profilierungsrichtungen angeboten:
- Produktions- und Qualitätsmanagement
 - Leichtbau
- ²Näheres zu diesen Profilierungsrichtungen ist in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung sowie im Studien- und Prüfungsplan festgelegt. ³Jede Profilierungsrichtung wird durch die Profilierungsmodule festgelegt. ⁴Zusätzlich ist ein Ergänzungsmodul zu wählen. ⁵Die jeweils angebotenen Profilierungs- und Ergänzungsmodule sind im Studien- und Prüfungsplan festgelegt.

- (5) ¹Es besteht kein Anspruch darauf, dass alle genannten Profilierungsrichtungen angeboten werden. ²Grundsätzlich ist bis zum Ende der Vorlesungszeit des vierten Studienplansemesters die Profilierungsrichtung, sowie bis zum Ende der Vorlesungszeit des sechsten Studienplansemesters das Ergänzungsmodul zu wählen.

§ 6

Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch

- (1) ¹Die Fakultät Maschinen- und Bauwesen erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch, der alles Weitere zu den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen sowie den Ablauf des Studiums im Einzelnen festlegt, soweit dies nicht bereits durch diese Studien- und Prüfungsordnung abschließend geregelt wird. ²Darin sind auch die Besonderheiten für die dualen Studiengänge geregelt. ³Der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch ist nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung. ⁴Er wird vom Fakultätsrat Maschinen- und Bauwesen beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. ⁵Änderungen müssen spätestens zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, für das sie erstmals zutreffen, bekannt gegeben werden.
- (2) Der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:
1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden und der ECTS-Punkte je Modul/Teilmodul und Semester sowie die Modulbeauftragung;
 2. den Katalog der fachbezogenen Pflichtmodule, der wählbaren fachbezogenen Wahlpflichtmodule mit ihren Semesterwochenstunden und den zu erwerbenden ECTS-Punkten;
 3. die Inhalte und Qualifikationsziele der Module/Teilmodule;
 4. die Verwendbarkeit der Module/Teilmodule im Zusammenhang mit anderen Modulen/Teilmodulen des Studiengangs oder in anderen Studiengängen;
 5. die Lehrveranstaltungsart, Lehr- und Lernformen in den einzelnen Modulen/Teilmodulen, soweit sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurden;
 6. die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht Deutsch ist oder sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurde;
 7. nähere Bestimmungen zu den Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen/Teilmodulen sowie zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Punkten (insbesondere Prüfungsart, -umfang und -dauer, soweit dieses nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurde) und zur Notengewichtung der Module/Teilmodule bei der Bildung von Modul- und Gesamtnoten;
 8. die Häufigkeit des Angebots von Modulen/Teilmodulen;
 9. den Arbeitsaufwand und die Dauer der Module/Teilmodule;
 10. die Ziele und Inhalte des praktischen Studienabschnitts und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen.
- (3) ¹Das Studium Generale umfasst sechs ECTS-Punkte. ²Die Module des Studiums Generale werden in einem eigenen Katalog hochschulweit angeboten und können in beliebigen Semestern belegt werden.

- (4) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Profilierungsrichtungen, Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Ebenso wenig besteht ein Anspruch darauf, dass zur Wahl angebotene Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. ³Es besteht außerdem kein Anspruch auf Teilnahme, wenn die maximale Teilnehmerzahl einer Lehrveranstaltung überschritten wird; ggf. entscheidet die Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung. ⁴Zuletzt besteht kein Anspruch darauf, dass keine zeitlichen Überschneidungen sämtlicher wählbarer Module existieren.

§ 7

Studienfachberatung und Regelungen zum Studienfortschritt

- (1) ¹Die Studienfachberaterin oder der Studienfachberater wird im Rahmen des Fakultätsrates bestimmt. ²Die vorrangige Aufgabe besteht in der Unterstützung und Information der Studierenden bei allen Fragen der Planung des Studienverlaufs und der Studienorganisation. ³Die Studienfachberatung soll insbesondere zu Beginn des Studiums, bei nicht bestandenen Prüfungen, bei geplanten Auslandssemestern oder beim Wechsel des Studiengangs in Anspruch genommen werden.
- (2) ¹Bis zum Ende des zweiten Studienplansemesters ist die Grundlagen- und Orientierungsprüfung erstmalig anzutreten. ²Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung besteht aus den Modulen
- AF102: Konstruktion I
 - AF104: Ingenieurmathematik
 - AF101: Werkstoffkunde
- ³Überschreiten Studierende die Frist nach Satz 1, werden die nicht angetretenen Prüfungen als erstmalig „nicht bestanden“ gewertet. ⁴Die Fristen können im Einzelfall auf Antrag an die Prüfungskommission angemessen verlängert werden, wenn sie, aus von den Studierenden nicht zu vertretenden Gründen, nicht eingehalten werden können.
- (3) ¹Zum Eintritt in den zweiten Studienabschnitt Ausbau Grundlagen / Profilbildungsteil I (viertes Studienplansemester) ist nur berechtigt, wer mindestens 54 ECTS-Punkte erworben hat. ²Dabei werden die ECTS-Punkte aller bestandenen Module und Teilmodule jedoch nicht die ECTS-Punkte des Studium Generale angerechnet.
- (4) Studierenden, die nach drei Studienplansemestern, nicht berechtigt sind, in den zweiten Studienabschnitt „Ausbau Grundlagen / Profilbildungsteil I“ vorzurücken, wird empfohlen die Studienfachberatung aufzusuchen.
- (5) Grundsätzlich sind bis zum Ende der Vorlesungszeit des vierten Studienplansemesters die Profilierungsrichtung und bis zum Ende der Vorlesungszeit des sechsten Studienplansemesters das Ergänzungsmodul zu wählen (vgl. § 5 Abs. 4 bis 5).
- (6) Der Eintritt in das praktische Studiensemester direkt nach dem dritten Studienplansemester unter Umgehung des vierten Studienplansemesters ist nicht möglich.
- (7) ¹Der Eintritt in den Studienabschnitt „Profilbildungsteil II“ setzt voraus, dass mindestens 95 ECTS-Punkte erworben wurden. ²Bei der Berechnung der ECTS-Punkte werden auch Teilmodule angerechnet, die Module des „Studium Generale“ werden jedoch nicht eingerechnet. ³Weiterhin ist der Eintritt in den Studienabschnitt „Profilbildung II“ direkt nach dem dritten Studienplansemester unter Umgehung des vierten Studienplansemesters nicht möglich.
- (8) ¹Das Thema der Bachelorarbeit kann in der Regel frühestens nach Bestehen aller Module aus den Studienplansemestern 1 bis einschließlich 4 (ohne die Module des „Studium Generale“) sowie nach

erfolgreicher Ableistung des praktischen Studiensemesters AF501 sowie nach bestandener Projektarbeit AF602 ausgegeben werden. ²Im Einzelfall entscheidet die Prüfungskommission. ³Die Bachelorarbeit muss spätestens fünf Monate nach der Ausgabe des Themas abgegeben werden. ⁴Überschreiten Studierende diese Frist, gilt die Bachelorarbeit als erstmals abgelegt und nicht bestanden. ⁵Anträge auf Verlängerung der Bearbeitungsfrist oder auf Rückgabe des Themas sind schriftlich unter Angabe der Gründe spätestens zwei Wochen vor dem Abgabetermin bei der zuständigen Prüfungskommission einzureichen.

§ 8

Praktisches Studiensemester

- (1) ¹Das praktische Studiensemester ist integraler Bestandteil des Studiums. ²Zum Eintritt in das praktische Studiensemester ist nur berechtigt, wer die Anforderungen gemäß § 7 Absatz 3 und 6 erfüllt.
- (2) Das praktische Studiensemester beinhaltet eine praktische Zeit im Betrieb von mindestens 80 Arbeitstagen, die in der Regel zusammenhängend abzuleisten sind.
- (3) ¹Das praktische Studiensemester beinhaltet praxisbegleitende Lehrveranstaltungen im Umfang von zwei Semesterwochenstunden an einer Hochschule. ²Die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen (Praxisseminar) sind in der Regel im praktischen Studiensemester abzuleisten.
- (4) Das praktische Studiensemester ist erfolgreich abgeleistet, wenn
 1. die praktische Zeit im Betrieb durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle nachgewiesen ist und
 2. die für die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen festgelegten Leistungsnachweise vollständig erbracht wurden.
- (5) ¹In begründeten Fällen ist eine Anrechnung der praktischen Zeit im Betrieb und/oder ein (Teil-) Erlass bzw. eine Nachholung der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen möglich. ²Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn einschlägige Praxiserfahrungen nachgewiesen werden können, die den Anspruch einer ingenieurnahen Tätigkeit erfüllen. ³Die Anrechnung, der Erlass bzw. die Nachholung setzt einen schriftlichen Antrag an die Prüfungskommission voraus, der mit entsprechenden Nachweisen belegt werden muss. ⁴Die Prüfungskommission entscheidet nach Rücksprache mit dem/der Praktikumsbeauftragten.

§ 9

Bachelorarbeit

- (1) Mit der Bachelorarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse in einer selbstständigen Arbeit nach wissenschaftlichen Grundsätzen anwenden zu können.
- (2) ¹Das Thema der Bachelorarbeit wird im Regelfall im 7. Studienplansemester ausgegeben. ²Nähere Bestimmungen hierzu regelt § 7 Absatz 8.
- (3) Die Bachelorarbeit wird von der von der Prüfungskommission bestellten Prüferin oder dem von der Prüfungskommission bestellten Prüfer ausgegeben; diese Prüferin oder dieser Prüfer muss Hochschullehrerin oder Hochschullehrer der Hochschule Landshut sein.
- (4) In beiden dualen Studienmodellen wird die Bachelorarbeit beim Kooperationspartner durchgeführt.

§ 10

Prüfungskommission

- (1) ¹Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und mindestens zwei weiteren Mitgliedern gebildet, die jeweils vom Fakultätsrat bestellt werden. ²Die Prüfungskommission kann für weitere Studiengänge der Fakultät zuständig sein.
- (2) Auf Antrag entscheidet die Prüfungskommission über die Anerkennung/Anrechnung von Leistungen.

§ 11

Portfolioprüfung, Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses

- (1) ¹In der Portfolioprüfung werden im Laufe des Semesters zusätzlich Prüfungsteilleistungen gesammelt, wobei diese einzelnen Teilleistungen nicht bestehensrelevant sind. ²Es wird am Ende des Semesters aus allen Teilleistungen eine Gesamtnote gebildet. ³Die Zusammensetzung der jeweiligen Portfolioprüfung ist der Anlage dieser SPO zu entnehmen. ⁴Werden Teile der Portfolioprüfungen nicht angetreten bzw. fehlen Teilleistungen, ohne dass Gründe vorliegen, die die oder der Studierende nicht selbst zu vertreten hat, so werden diese Teile bei der Endnotenbildung mit null Punkten bzw. als ungenügend gewertet. ⁵Ist die Teilnahme an Teilen der Portfolioprüfung aus Gründen, die die oder der Studierende nicht selbst zu vertreten hat, nicht möglich, dann bleiben die bereits angetretenen Teilleistungen unberührt und die Portfolioprüfung ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt, an dem die fehlenden Teile angeboten werden, abzuschließen, ansonsten erfolgt die Endnotenbildung gemäß Satz 4. ⁶Auf Antrag der oder des Studierenden an die Prüfungskommission kann auch bei fehlenden Teilleistungen, für die Gründe vorliegen, die die oder der Studierende nicht selbst zu vertreten hat, eine Endnotenbildung gemäß Satz 4 erfolgen. ⁷Führt eine nichtbestandene Portfolioprüfung mit semesterbegleitenden Prüfungsanteilen, bei der eine Wiederholungsprüfung nur vorlesungsbegleitend möglich ist, zu einer Verlängerung der Studienzeit, so kann auf Antrag des Prüflings die Prüfungskommission in Abstimmung mit dem Studiendekan für die Wiederholungsprüfung ein, von der Anlage abweichendes Ersatzprüfungsformat festlegen.
- (2) ¹Für die Bewertung der auf Endnoten beruhenden Prüfungsleistungen, mit Ausnahme der Projektarbeit und der schriftlichen Bachelorarbeit und des Bachelorkolloquiums sind die Noten 1 bis 5 zu verwenden. ²Abweichend davon können zur differenzierteren Bewertung der Projektarbeit und der schriftlichen Bachelorarbeit und des Bachelorkolloquiums die Noten zusätzlich um 0,3 erniedrigt oder erhöht; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. ³Die Anlage enthält die Gewichtungsfaktoren der einzelnen Modulnoten, dabei erfolgt die Gewichtung etwaiger Teilmodule gemäß ihrer ECTS-Punkte, sofern nichts anderes angegeben ist. ⁴Sind in einem Modul mehrere Prüfungsleistungen zu einer Endnote zusammenzufassen, ergibt sich die Note aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten, arithmetischen Mittel aus den gewichteten Noten gemäß der Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung.
- (3) Prüfungsleistungen, die nicht endnotenbildend sind, werden mit den Prädikaten „mit Erfolg abgelegt“ oder „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet.
- (4) ¹Die Prüfungsleistung für das Modul „Bachelorarbeit“ setzt sich aus den beiden bestehenserheblichen Teilprüfungen schriftliche Bachelorarbeit (eine Prüferin bzw. ein Prüfer) und Kolloquium (zwei

Prüfende) zusammen. ²Im Kolloquium haben die Studierenden in einem Vortrag (20 Minuten Dauer) und einer sich anschließenden Diskussion (30 Minuten Dauer) über Ihre Bachelorarbeit nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, komplexe Sachverhalte in einer begrenzten Zeit nachvollziehbar darzustellen. ³Die Einzelnoten der schriftlichen Bachelorarbeit und des Kolloquiums werden gemäß Absatz 2 Satz 4 zu einer Endnote zusammengefasst, wobei die Einzelnoten der schriftlichen Bachelorarbeit mit 75 % und des Kolloquiums mit 25 % zu gewichten sind.

- (5) ¹Das Prüfungsgesamtergebnis wird aus den Endnoten der Module (Modulnoten) und der Note des Moduls „Bachelorarbeit“ berechnet, wobei das Modul „Studium Generale“ nicht berücksichtigt wird. ²Die Anlage enthält die Gewichtungsfaktoren der einzelnen Modulnoten, wobei die im ersten Studienabschnitt abgeschlossenen Module mit dem Faktor 1 gewichtet werden, die Module der folgenden Studienabschnitte mit dem Faktor 4 gewichtet werden und das Modul „Bachelorarbeit“ mit dem Faktor 6 gewichtet wird. ³Das Prüfungsgesamtergebnis ergibt sich aus der auf eine Nachkommastelle abgerundeten Summe der, mit den Gewichtungsfaktoren, gemäß der Anlage gewichteten Modulnoten sowie der gewichteten Note der Abschlussarbeit.

§ 12

Zeugnis und akademischer Grad

- (1) ¹Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. ²Dieses weist die Prädikate sowie die Endnoten aller bestehenserheblichen Module aus. ³Als Anhang zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement zur Studiengangerläuterung in englischer Sprache ausgestellt.
- (2) ¹Nach erfolgreichem Abschluss der Bachelorprüfung wird der akademische Grad

Bachelor of Engineering, Kurzform: B.Eng.

verliehen. ²Über die Verleihung des akademischen Grads wird eine Urkunde ausgestellt.

§ 13*)

In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft.

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 6.04.2021. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen ergibt sich aus der Änderungssatzung, die im Amtsblatt der Hochschule Landshut veröffentlicht wurde.

¹Die **1. Änderungssatzung** tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die das Studium zum Wintersemester 2021/2022 aufgenommen haben. ³Inhalte des 4. Studienabschnittes der vorliegenden Änderungssatzung der SPO gelten rückwirkend für Studierende mit Studienbeginn WS 21/22 und später.

¹Die **2. Änderungssatzung** tritt am 15. März 2025 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die das Studium zum Wintersemester 2025/26 oder später aufnehmen. ³§ 11, Abs. 1, Satz 7 sowie § 11, Abs. 2, Satz 3 gelten rückwirkend für Studierende, die das Studium zum Wintersemester 2021/2022 oder später aufgenommen haben.

¹Die **3. Änderungssatzung** tritt am 1. Oktober 2025 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die das Studium zum Wintersemester 2025/26 oder später aufnehmen.

Anlage: Studien- und Prüfungsplan für den Studiengang Bachelor Additive Fertigung - Werkstoffe, Entwicklung und Leichtbau
Erster Studienabschnitt (Grundlagen 1 - 3. Semester):

	Profilie- rungs- richtung ¹⁾	Modul- Nr.	Modul	Teil- ModulNr.	Modul- art ²⁾	Form d. Lehrver- anstal- tung ³⁾	Prüfungsart ⁴⁾	Prü- fungs- dauer in min	Notenge- wichtung für das Modul ⁶⁾	empfoh- lenes Sem. d. Prüfung	ECTS	SWS ⁵⁾	1. Sem.		2. Sem.		3. Sem.		
													ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	
Studienabschnitt Grundlagen (1. – 2. Studienplansemester)	alle	AF101	Werkstoffkunde		PFM	SU	Klausur	90	7 / 451	1.	7	6	7	6					
		AF102	Konstruktion I		PFM	SU	Klausur	90	7 / 451	1.	7	6	4	4					
			Darstellende Geometrie/Konstruktion I	AF102 1	StA	Ausarb, 5 Aufg.	-	1.		4	2								
			Studienarbeit zu Konstruktion I	AF102 2						3									
		AF103	Wirtschaftliche und soziale Kompetenzen		PFM	SU/S*	Klausur	120	5 / 451	1.	5	5	5	5					
		AF104	Ingenieurmathematik		PFM	SU	Klausur	120	10 / 451	2.	10	8	5	4	5	4			
		AF105	Statik		PFM	SU	Klausur	90	5 / 451	1.	5	4	5	4					
		AF206	Dynamik		PFM	SU	Klausur	90	5 / 451	2.	5	4			5	4			
		AF207	Ressourcenschonende Werkstoffe mit Praktikum		PFM	SU/PR*	Klausur Ausarb.P,10- 15 Seiten	90	5 / 451	2.	5	5			5	5			
		AF208	Studium Generale**		SGM	**	**	**	-		4	4							
			Studium Generale I	AF208 1	**	**	**	1.		2	2								
			Studium Generale II	AF208 2	**	**	**	2.					2	2					
		AF209	Festigkeitslehre		PFM	SU	Klausur	90	8 / 451	3.	8	6			3	2	5	4	
		AF210	Grundlagen Fertigungstechnik		PFM	SU PR*	Klausur prakP.P.sb (5h)	90	5 / 451	2.	5	6			5	6			
AF211	Maschinenelemente I und CAD I		PFM	SU	Klausur	60	5 / 451	2.	5	5			3	3					
	Maschinenelemente I	AF211 1	PR*	T	60								2	2					
	CAD-Praktikum I	AF211 2																	
		Summe erster Studienabschnitt												31	27	30	28		

Studienabschnitt Grundlagen (3. Studienplansemester)	Profilie- rungs- richtung ¹⁾	Modul- Nr.	Modul	Teil- Modulnr.	Modul- art ²⁾	Form d. Lehrver- anstal- tung ³⁾	Prüfungs- art ⁴⁾	Prü- fungs- dauer in min	Notenge- wichtung für das Modul ⁶⁾	empfoh- lenes Sem. d. Prüfung	ECTS	SWS ⁵⁾	1. Sem.		2. Sem.		3. Sem.		
													ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	
	alle	AF312	Maschinenelemente II und CAD II		PFM					5 / 451		5	5						
			Maschinenelemente II	AF312 1		SU	Klausur	110										4	4
			CAD-Praktikum II	AF312 2		PR*	Ausarb., 1 CAD-Modell	-			3.							1	1
		AF313	Grundlagen Elektrotechnik und Elektronik		PFM					5 / 451		5	4						
						SU	Klausur	90			1.							5	4
		AF314	Versuchstechnik und Sensorik mit Praktikum		PFM					5 / 451		5	4						
			Versuchstechnik und Sensorik	AF314 1		SU	Klausur	90			3.							3	2
			Praktikum Versuchstechnik	AF314 2		PR*	Ausarb.P,10-15 Seiten	-			3.							2	2
AF315		Strömungsmechanik		PFM	SU	Klausur	90	5 / 451	3.	5	3						5	3	
AF316	Grundlagen des Programmierens mit Praktikum		WPFM					5 / 451		5	4								
				SU/PR*	Klausur Ausarb.P,10-15 Seiten	90			3.							5	4		
Summe erster Studienabschnitt											91	79	31	27	30	28	30	24	

Anlage: Studien- und Prüfungsplan für den Studiengang Bachelor Additive Fertigung - Werkstoffe, Entwicklung und Leichtbau
Zweiter Studienabschnitt (Ausbau Grundlagen / Profilbildung I, 4. Semester):

Studienabschnitt Ausbau Grundlagen / Profilbildungsteil I (4. Studienplansemester)	Profilie- rungs- richtung ¹⁾	Modul- Nr.	Modul	Teil- Modulnr.	Modul- art ²⁾	Form d. Lehrver- anstal- tung ³⁾	Prüfungsart ⁴⁾	Prü- fungs- dauer in min	Notenge- wichtung für das Modul ⁶⁾	empfoh- lenes Sem. d. Prüfung	ECTS	SWS ⁵⁾	4. Sem.	
	alle	AF417	Technische Thermodynamik		PFM	SU	Klausur	90	28 / 451	4.	7	6	7	6
		AF418	Finite Elemente Methode (FEM) mit Praktikum		PFM				20 / 451	4.	5	4		
			FEM	AF418 1		SU	Klausur	90		4.			3	2
			Praktikum FEM	AF418 2		PR*	Ausarb.P., 10-15 Seiten	-		4.			2	2
		AF419	Steuerungs- und Regelungstechnik		PFM	SU	Klausur	90	20 / 451	4.	5	4	5	4
		AF420	Konstruktion II und CAx-Praktikum		PFM				20 / 451		5	4		
			Konstruktion II	AF420 1		SU	Klausur	60		4.			3	2
			CAx-Praktikum	AF420 2		PR*	Ausarb., 3 CAD-Modelle	-		4.			2	2
		AF421	Ingenieurtechnisches Praktikum I		PFM	PR*		-	12 / 451		3	2		
							Ausarb. oder PortP (Ausarb., Votr.sb) (10-25 Seiten)			4.			3	2
		AF423	Grundlagen additiver Fertigungsverfahren mit Praktikum		PFM	SU, PR*	Klausur	90	20 / 451	4.	5	4	5	4
Summe zweiter Studienabschnitt											30	24	30	24

Dritter Studienabschnitt

Praktisches Studiensemester (5. Studienplansemester)	Profilie- rungs- richtung ¹⁾	Modul- Nr.	Modul	Teil- Modulnr.	Modul- art ²⁾	Form d. Lehrver- anstal- tung ³⁾	Prüfungsart ⁴⁾	Prü- fungs- dauer in min	Notenge- wichtung für das Modul ⁶⁾	empfoh- lenes Sem. d. Prüfung	ECTS	SWS ⁵⁾	5. Sem.	
	alle	AF501	Praktisches Studiensemester		PFM				-		30	2		
			Studiensemester	AF501 1				-	-	5.			26	
			Praxisseminar	AF501 2		S*	Votr.sb.P, 15-30 Min. Ausarb.P, 10-15 Seiten	-	-	5.			4	2
		Summe dritter Studienabschnitt										30	2	30

Anlage: Studien- und Prüfungsplan für den Studiengang Bachelor Additive Fertigung - Werkstoffe, Entwicklung und Leichtbau
Vierter Studienabschnitt (Profilierung II)

Profilie- rungs- richtung ¹⁾	Modul- Nr.	Modul	Teil- Modulnr.	Modul- art ²⁾	Form d. Lehrver- anstal- tung ³⁾	Prüfungsart ⁴⁾	Prü- fungs- dauer in min	Notenge- wichtung für das Modul ⁶⁾	empfohl- enes Sem. d. Prüfung	ECTS	SWS ⁵⁾	6. Sem.		7. Sem.		
												ECTS	SWS	ECTS	SWS	
Studienabschnitt Profilbildung für Profilierungsrichtung Leichtbau (6. und 7. Studienplansemester)	LB	AF601	Projektarbeit		PFM	StA*	-	20 / 451	6.	5	4	5	4			
							Ausarb. oder PortP (Ausarb. (10-50 Seiten), Votr.sb)					3	2			
		AF602	Ingenieurtechnisches Praktikum II		PFM	PR*		-	12 / 451	6.	3	2				
							Ausarb. oder PortP (Ausarb., Votr.sb) (10-25 Seiten)									
		AF603	Studium Generale**		SGM			-		2	2					
			Studium Generale III			**	**	**	6.			2	2			
		AF610	Vertiefung Additive Fertigung I mit Praktikum		WPFM	SU, PR*		90	20 / 451		5	5				
			Werkstoffe für die Additive Fertigung Bauteilkonstruktion für die Additive Fertigung	AF610 1		SU	Klausur	90		6.			4	4		
			Praktikum	AF610 2		PR*	Ausarb.P.10- 15 Seiten	-					1	1		
		AF611	Grundlagen Leichtbau		PFM	SU	Klausur	90	20 / 451	6.	5	4	5	4		
		AF612	Entwicklung dynamischer Systeme		WPFM				20 / 451		5	5				
						SU	Klausur	90		6.			5	5		
		AF713	Werkstoffmechanik		WPFM	SU	Klausur	90	20 / 451	6.	5	4	5	4		
		AF714	Fertigungstechnologien für den Leichtbau		WPFM				20 / 451		5	5				
				SU	Klausur	90-120		7.					5	5		
AF715	Vertiefung Additive Fertigung II		PFM	SU	Klausur	90	20 / 451	7.	5	4			5	4		
AF...	Ergänzungsmodul (EM)		WPFM				20 / 451		5	5						
	siehe Liste der Ergänzungsmodule							7.					5	5***		
AF723	Fachvortragsreihe		PFM				8 / 451		2	2						
				S*	Ausarb.P (5-10 Seiten), Votr.sb.P oder mdlPr	-		7.					2	2		
AF724	Bachelorarbeit		PFM				72 / 451		12				12			
				StA	Ausarb., Kolloquium	-		7.								
		Summe vierter Studienabschnitt									59	42	30	26	29	16

Studienabschnitt Profilbildung für Profilierungsrichtung Produktions- und Qualitätsmanagement (6. und 7. Studienplansemester)	Profilie- rungs- richtung ¹⁾	Modul- Nr.	Modul	Teil- Modulnr.	Modul- art ²⁾	Form d. Lehrver- anstal- tung ³⁾	Prüfungsart ⁴⁾	Prü- fungs- dauer in min	Notenge- wichtung für das Modul ⁶⁾	empfoh- lenes Sem. d. Prüfung	ECTS	SWS ⁵⁾	6. Sem.		7. Sem.		
													ECTS	SWS	ECTS	SWS	
PQ		AF601	Projektarbeit		PFM	StA*	Ausarb. oder PortP (Ausarb. (10-50 Seiten), Votr.sb)	-	20 / 451	6.	5	4	5	4			
		AF602	Ingenieurtechnisches Praktikum II		PFM	PR*	Ausarb. oder PortP (Ausarb., Votr.sb) (10-25 Seiten)	-	12 / 451	6.	3	2	3	2			
		AF603	Studium Generale**		SGM				-		2	2					
			Studium Generale III			**	**	**		6.			2	2			
		AF610	Vertiefung Additive Fertigung I mit Praktikum		WPFM	SU, PR*		90	20 / 451		5	5					
			Werkstoffe für die Additive Fertigung Bauteilkonstruktion für die Additive Fertigung	AF610 1		SU	Klausur	90		6.			4	4			
			Praktikum	AF610 2		PR*	Ausarb.P.10- 15 Seiten						1	1			
		AF611	Grundlagen Leichtbau		PFM	SU	Klausur	90	20 / 451	6.	5	4	5	4			
		AF612	Entwicklung dynamischer Systeme		WPFM				20 / 451		5	5					
						SU	Klausur	90		6.			5	5			
		AF632	Qualitätsmanagement		WPFM	SU	Klausur	90	20 / 451	6.	5	3	5	3			
		AF715	Vertiefung Additive Fertigung II		PFM	SU	Klausur	90	20 / 451	7.	5	4			5	4	
		AF716	Produktionslogistik und Investitionsmanagement		WPFM	SU	Klausur	120	20 / 451	7.	5	4			5	4	
	AF...	Ergänzungsmodul (EM)		WPFM				20 / 451		5	5						
		siehe Liste der Ergänzungsmodule							7.					5	5***		
	AF723	Fachvortragsreihe		PFM		Ausarb.P (5-10 Seiten), Votr.sb.P oder mdlPr	-		8 / 451		2	2			2	2	
	AF724	Bachelorarbeit		PFM		Ausarb., Kolloquium	-		72 / 451		12				12		
	Summe vierter Studienabschnitt											59	40	30	25	29	15

Anlage: Studien- und Prüfungsplan für den Studiengang Bachelor Additive Fertigung - Werkstoffe, Entwicklung und Leichtbau
Ergänzungsmodule:

Liste der Ergänzungsmodule (7. Studienplansemester)	Profilie- rungs- richtung ¹⁾	Modul- Nr.	Modul	Teil- Modulnr.	Modul- art ²⁾	Form d. Lehrver- anstal- tung ³⁾	Prüfungsart ⁴⁾	Prü- fungs- dauer in min	Notenge- wichtung für das Modul ⁶⁾	empfoh- lenes Sem. d. Prüfung	ECTS	SWS ⁵⁾	6. Sem.		7. Sem.	
													ECTS	SWS	ECTS	SWS
		Ergänzungsmodule (eins zu wählen)														
		MPM725	Faserverbundwerkstoffe		WPFM				20 / 451		5	5				
						SU	Klausur	90		7.					5	5
		MPM755	Industriemarketing und technische Betriebsführung		WPFM				20 / 451		5	5				
						SU	Klausur	120		7.					5	5
		AF765	Vertiefung CAD		WPFM	SU	Klausur	120	20 / 451	7.	5	4			5	4
		MPM775	Ressourcenmanagement und Nachhaltigkeit		WPFM				20 / 451		5	5				
						SU	Klausur	120		7.					5	5

Davon abweichend und hellblau markiert die Inhalte und Angaben des ersten Studienabschnitts und des Praxissemesters für den dualen Studiengang:

Studienabschnitt Grundlagen (1. – 2. Studienplansemester)	Profilierungs- richtung ¹⁾	Modul- Nr.	Modul	Teil- Modulnr.	Modul- art ²⁾	Form d. Lehrver- anstal- tung ³⁾	Prüfungsart ⁴⁾	Prüfungs- dauer in min	Notenge- wichtung für das Modul ⁶⁾	empfohl- enes Sem. d. Prüfung			1. Sem.		2. Sem.		3. Sem.		4. Sem.		5. Sem.		
											ECTS	SWS ⁵⁾	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS			
alle		AF101	Werkstoffkunde		PFM				7 / 451		7	6											
						SU	Klausur	90		1.			7	6									
		AF102	Konstruktion I		PFM				7 / 451		7	6											
			Darstellende Geometrie/Konstruktion I	AF102 1		SU	Klausur	90		1.			4	4									
			Studienarbeit zu Konstruktion I	AF102 2		StA	Ausarb, 5 Aufg.	-					3	2									
		AF103	Wirtschaftliche und soziale Kompetenzen		PFM				5 / 451		5	5											
						SU/S*	Klausur	120		1.			5	5									
		AF104	Ingenieurmathematik		PFM	SU	Klausur	120	10 / 451	2.	10	8	5	4	5	4							
		AF105	Statik		PFM	SU	Klausur	90	5 / 451	1.	5	4	5	4									
		AF199	Praxisphase		PFM			-	-		0		0		0		0		0				
		AF200	Kolloquium duale Praxis		PFM			-	-		5	4											
						SU	Votr.sb.P, 15-30 Min. Ausarb.P, 10-15 Seiten									1	1	1	1	1	1	2	1
		AF206	Dynamik		PFM	SU	Klausur	90	5 / 451	2.	5	4			5	4							
		AF207	Ressourcenschonende Werkstoffe mit Praktikum		PFM				5 / 451		5	5											
						SU/PR*	Klausur Ausarb.P,10- 15 Seiten	90		2.					5	5							
		AF208	Studium Generale**		SGM				-		4	4											
			Studium Generale I	AF208 1		**	**	**		1.			2	2									
			Studium Generale II	AF208 2		**	**	**		2.					2	2							
		AF209	Festigkeitslehre		PFM	SU	Klausur	90	8 / 451	3.	8	6			3	2	5	4					
		AF210	Grundlagen Fertigungstechnik		PFM				5 / 451		5	6											
						SU, PR*	Klausur, prakP.P.sb (5h)	90		2.					5	6							
		AF211	Maschinenelemente I und CAD I		PFM				5 / 451		5	5											
			Maschinenelemente I	AF211 1		SU	Klausur	60		2.				3	3								
			CAD-Praktikum I	AF211 2		PR*	T	60						2	2								
		Summe erster Studienabschnitt												31	27	31	29	1	1	1	1	2	1

Studienabschnitt Grundlagen (3. Studienplansemester)	Profilie- rungs- richtung ¹⁾	Modul- Nr.	Modul	Teil- Modulnr.	Modul- art ²⁾	Form d. Lehrver- anstal- tung ³⁾	Prüfungsart ⁴⁾	Prü- fungs- dauer in min	Notenge- wichtung für das Modul ⁶⁾	empfoh- lenes Sem. d. Prüfung	ECTS	SWS ⁵⁾	1. Sem.		2. Sem.		3. Sem.		4. Sem.		5. Sem.		
													ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	
alle		AF312	Maschinenelemente II und CAD II		PFM				5 / 451		5	5						4	4				
			Maschinenelemente II	AF312 1		SU	Klausur	110										4	4				
			CAD-Praktikum II	AF312 2		PR*	Ausarb., 1 CAD-Modell	-		3.								1	1				
		AF313	Grundlagen Elektrotechnik und Elektronik		PFM				5 / 451		5	4											
						SU	Klausur	90		1.								5	4				
		AF314	Versuchstechnik und Sensorik mit Praktikum		PFM				5 / 451		5	4											
			Versuchstechnik und Sensorik	AF314 1		SU	Klausur	90		3.								3	2				
			Praktikum Versuchstechnik	AF314 2		PR*	Ausarb.P.,10-15 Seiten	-		3.								2	2				
	AF315	Strömungsmechanik		PFM	SU	Klausur	90	5 / 451	3.		5	3					5	3					
	AF316	Grundlagen des Programmierens mit Praktikum		WPFM				5 / 451			5	4											
					SU/PR*	Klausur Ausarb.P,10- 15 Seiten	90		3.								5	4					
		Summe erster Studienabschnitt										91	79	31	27	31	29	31	25	1	1	2	1

Praktisches Studiensemester (5. Studienplansemester)	Profilie- rungs- richtung ¹⁾	Modul- Nr.	Modul	Teil- Modulnr.	Modul- art ²⁾	Form d. Lehrver- anstal- tung ³⁾	Prüfungs- art ⁴⁾	Prü- fungs- dauer in min	Notenge- wichtung für das Modul ⁶⁾	empfoh- lenes Sem. d. Prüfung	ECTS	SWS ⁵⁾	1. Sem.		2. Sem.		3. Sem.		4. Sem.		5. Sem.		
													ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	
	alle	AF501	Praktisches Studiensemester		PFM				-			25	0										
			Studiensemester	AF501 1				-	-	5.												25	
	Summe dritter Studienabschnitt											25	0	0	0	0	0	0	0	0	0	25	0

- * Anwesenheitspflicht
Grundsätzlich ist eine Anwesenheit von 100 % erforderlich. Bis zu einem Umfang von 30 % können Studierende der Veranstaltung fernbleiben, sofern die Teilnahme aus wichtigem, nicht von dem/der Studierenden zu vertretendem Grund unmöglich ist. Die Gründe für die Abwesenheit sind glaubhaft nachzuweisen. Bei einer Teilnahme von weniger als 70 % ist die Lehrveranstaltung zum nächstmöglichen Termin zu wiederholen.
 - ** Die Angebote sind aus dem Modulkatalog Studium Generale der Hochschule Landshut zu wählen. Es ist mindestens ein Leistungsnachweis als Teilleistung aus dem Bereich Sprachen in Englisch zu erbringen. Die Prüfungen der Teilmodule des Studium Generale sind spätestens im siebten Studienplansemester erstmalig anzutreten. Es sind so viele Teilmodule erfolgreich abzuleisten, bis in Summe mindestens sechs ECTS-Punkte erworben wurden. Nähere Angaben zur Form der Lehrveranstaltung, Prüfungsart und Prüfungsdauer finden Sie im Modulkatalog Studium Generale der Hochschule Landshut.
 - *** Die SWS-Zahl für das Ergänzungsmodul kann abweichen. Siehe Liste der Ergänzungsmodule.
- ¹⁾ Die Profilierungsrichtungen unterscheiden sich im 6. und 7. Studienplansemester (Profilbildungsteil II)
- 2) PFM: Pflichtmodul
WPFM: Wahlpflichtmodul
SGM: Studium Generale Modul: Wahlmöglichkeit aus dem Modulkatalog Studium Generale
- ³⁾ PR: Praktikum
S: Seminar
StA: Studienarbeit
SU: Seminaristischer Unterricht (inkl. Übungsaufgaben)
- ⁴⁾ Sofern nicht anderweitig geregelt, erfolgt bei den Prüfungen die Vergabe einer Note.
Ausarb.: Ausarbeitung
Ausarb.P: mit Prädikat bewertete Ausarbeitung (mit/ohne Erfolg abgelegt)
T: Testat
Klausur: schriftliche Prüfung
Votr.sb: semesterbegleitender Vortrag
Votr.sb.P: mit Prädikat bewerteter semesterbegleitender Vortrag
Koll.: Kolloquium
PortPr.: Portfolioprüfung
mdlPr.: mündliche Prüfung
prakP.P.sb: praktische Prüfung mit Prädikat (bestanden/nicht bestanden)
- ⁵⁾ SWS: Semesterwochenstunden
- ⁶⁾ $(31+30+30-4)*1 + (30+30+29-2-2-12)*4 + 12*6 = 451$
(ECTS Sem. 1, 2 und 3 – Studium Generale)*Wichtungsfaktor + (ECTS Sem. 4, 6 und 7 – Studium Generale – Fachvortragsreihe – Bachelorarbeit)*Wichtungsfaktor + Bachelorarbeit*Wichtungsfaktor
- ⁷⁾ ca. 6 Wochen nach Veranstaltungsbeginn erfolgt ein freiwilliger Test zur Überprüfung der Selbsteinschätzung mit anschließender sofortiger Wechselmöglichkeit zwischen den Modulen
- ⁸⁾ vorbehaltlich der Entscheidung des Dekans über den Einsatz weiterer/anderer Dozenten